



## Satzung

beschlossen  
durch die Mitgliederversammlung  
am 28. Februar 2018, am 21. November 2018  
sowie am 27.11.2024 in Mettmann

Empfehlung  
zur kirchenbehördlichen Genehmigung  
durch das Erzbistum Köln vom 20.05.2019

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „SKFM - Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Mettmann e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Mettmann.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung**

- (1) Der Verein ist ein wirtschaftlich und rechtlich selbständiges Mitglied des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF).
- (2) Der Verein ist ein vom Erzbischof von Köln anerkannter katholischer, caritativer Fachverband. Spitzenverband ist der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen, Männer und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Er nimmt seine Aufgaben auch präventiv und nachgehend wahr.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.
- (3) Der Zweck der Satzung wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
  - Hilfen für Menschen mit psychischer, geistiger und/oder körperlicher Behinderung, wie beispielsweise im Rahmen des Sozialpsychiatrischen Zentrums (SPZ);
  - Übernahme von rechtlichen Betreuungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des anerkannten Betreuungsvereins;
  - Integration in Arbeit, wie beispielsweise durch die Qualifizierung und Förderung der Beschäftigung langzeitarbeitsloser Menschen;
  - Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise im Rahmen der Frühen Hilfen, Vormundschaften über Minderjährige, nachschulischen Angebote des Offenen Ganztages und der Verlässlichen Grundschulbetreuung sowie außerschulischen Angebote;
  - Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen, wie beispielsweise durch Psychosoziale Betreuung (PSB);
  - Hilfen für Mädchen und Frauen in besonderen Not- und Konfliktsituationen, wie beispielsweise der Gewaltschutzarbeit im gesamten Kreis Mettmann mit Frauen- und Kinderschutzhaus, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Wohnprojekt für Frauen und Kinder nach Gewalterfahrung, Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt sowie der kreisweiten Schwangerschaftsberatung esperanza;

Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund, wie beispielsweise in Form besonderer Unterstützungsangebote für Flüchtlingsfrauen;

Allgemeine Sozialberatung für Menschen in Not.

- (4) Der Verein unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (5) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben
  - a) Träger von Projekten und Einrichtungen sein;
  - b) Rechtsträger gründen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben katholische Frauen und Männer sowie Frauen und Männer anderer christlicher Konfessionen, die gemeinsam die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und verantwortlich tragen.
  - b) fördernde Mitglieder, d.h. natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.
- (3) Beruflich für den Verein tätige Personen können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Besteht bereits eine Mitgliedschaft, so ruht für die Dauer des Anstellungsverhältnisses das Wahl- und Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung kann die Antragstellerin / der Antragsteller sich an den Aufsichtsrat wenden. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird;
- b) durch den Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Ausschluss eines Mitglieds auf Beschluss des Vorstands wegen Verletzung beziehungsweise Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder aus einem wichtigen Grund.

(3) Das Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses kann das Mitglied sich an den Aufsichtsrat wenden. Dieser entscheidet endgültig; bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- 1. Mitgliederversammlung;
- 2. Aufsichtsrat;
- 3. Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins an.
- (2) Der Aufsichtsrat beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail, sofern die E-Mail-Adresse vom Mitglied bekannt gegeben wurde. Der Einladung ist mindestens die Tagesordnung, und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut, hinzuzufügen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Anträge von Mitgliedern, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall bei der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden solche Anträge später oder erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats geleitet.
- (6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Aufsichtsrat kann Gäste einladen.
- (7) Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung beratend teil, soweit diese nicht etwas anderes beschließt.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät über strategische Ziele und über geschäftspolitische Grundsatzfragen des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
  - b) die Entlastung des Aufsichtsrats;
  - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Aufsichtsrats;
  - d) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins;
  - e) die Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Aufsichtsrat;
  - f) die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
  - g) die Zustimmung zu den vom Aufsichtsrat gemäß § 13 Abs. 1 Punkt h erlassenen Ausführungsregelungen zu Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - h) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen beziehungsweise einer Beitragsordnung;
  - i) Änderungen dieser Satzung;
  - j) die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und nach Anhörung des Diözesanvereins sowie mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in Fällen bestehender Interessenkollisionen, die offen zu legen sind, insbesondere bei dem Punkt „Entlastung des Aufsichtsrats“ (§ 9 Abs. 2 Punkt b) nicht stimmberechtigt.

## **§ 12 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte gewählt. Eine Abwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist während der Amtszeit nur aus wichtigen Gründen möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 verfügen sollten. Näheres zur Wahl des Aufsichtsrats kann in einer Wahlordnung geregelt werden. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen externe Berater hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Den Mitgliedern des Vorstands gegenüber vertritt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats den Verein. Der Aufsichtsrat tagt so oft es die Aufgabenerledigung erfordert, mindestens aber dreimal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beziehungsweise die Stellvertreterin / den Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z.B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan pp.). Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist der Aufsichtsrat einzuberufen. In begründeten dringenden Fällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt auch hierbei § 12 Abs. 5 Satz 1.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, sofern nicht der Aufsichtsrat etwas anderes bestimmt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern die Satzung keine anderweitige Regelung bestimmt. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des

Aufsichtsrats dem Umlaufverfahren zustimmen. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Dem Aufsichtsrat soll ein von ihm berufener geistlicher Beirat angehören, dessen Berufung gemäß can. 324, § 2 der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln bedarf.

### **§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Aufgaben des Aufsichtsrats sind:

- a) die Beratung und Kontrolle des Vorstands hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstands, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems;
- b) die Initiierung und Beschlussfassung über strategische Ziele des Vereins, ökonomische Rahmendaten sowie geschäftspolitische Grundsatzfragen;
- c) die Beratung und Entscheidung über Anträge gemäß § 6 Abs. 1 und 3;
- d) die Feststellung des vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplans, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
- e) die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs;
- f) die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses;
- g) die Erstellung des Geschäftsberichts einschließlich eines Berichts über die wirtschaftliche Lage für die Mitgliederversammlung;
- h) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern; die Verträge sind von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats zu unterzeichnen; hierzu kann der Aufsichtsrat Ausführungsregelungen erlassen;
- i) die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- j) die Entlastung des Vorstands;
- k) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand;
- l) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Weiterhin muss der Aufsichtsrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis bei folgenden Geschäften des Vorstands die Zustimmung erteilen:

- a) bei der Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,- €;
- b) bei dem Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 10.000,- €;
- c) sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei der Aufnahme und Vergabe von Darlehen und der Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 50.000,- € hinaus sowie bei zusätzlichen Überziehungsvereinbarungen;

- d) sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei der Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 50.000,- €;
  - e) sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000,- €;
  - f) sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 50.000,- €;
  - g) bei der Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, der Fusion, dem Zusammenschluss von Vereinigungen sowie der Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, der Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verein an anderen juristischen Personen sowie der Übertragung und sonstigen Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils);
  - h) bei dem Abschluss, der Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen sowie bei Unternehmenskaufverträgen ab einer Wertgrenze von 50.000,- €, oder wenn von dem Rechtsgeschäft mehr als fünf Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind;
  - i) bei der Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über 50.000,- €;
  - j) bei der Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen;
  - k) bei der Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 3 MAVO.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Der Aufsichtsrat haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss hauptamtlich tätig sein.
- (3) Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Amtsdauer der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder kann auf fünf Jahre begrenzt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers im Amt. Wiederbestellung ist möglich.

- (5) Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich angefallener und nachgewiesener Auslagen beziehungsweise Aufwand.
- (6) Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

### **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder der Aufsichtsrat zuständig sind.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Vereinsgeschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB in Verbindung mit § 17 dieser Satzung sowie Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung;
  - b) Erstellen des Tätigkeitsberichts für den Aufsichtsrat;
  - c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Erstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;
  - e) Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats;
  - f) Beteiligung an der verbandlichen Meinungsbildung;
  - g) Bereitschaft zur Mitwirkung in den Organen und Ausschüssen des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF).
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In dieser wird die Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands geregelt.

### **§ 16 Vertretung**

- (1) Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei gleichberechtigte Vorstands-Mitglieder. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

### **§ 17 Geheimhaltungspflicht**

Die Mitglieder der Mitgliederversammlung, des Aufsichtsrats und des Vorstands haben über alle Angelegenheiten des Vereins, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein an.

## **§ 18 Datenschutz**

Für den Verein gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die Erzdiözese Köln“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 19 Kirchengaufsichtliche Regelungen**

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 06.02.2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241 ff. und vom 01.03.2017, Seite 65) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaftsanteile oder Teile der selben) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
- (5) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und zur Veranlassung der Prüfung desselben durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er übersendet dem Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfberichtes.
- (7) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (8) Der Verein informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung.

- (9) Der Verein anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Der Verein erkennt die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)“ der fünf katholischen NRW-Bistümer vom 01.05.2022 in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den als steuerbegünstigt anerkannten Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF), Dortmund, der es im Einvernehmen mit der Erzdiözese Köln für die Arbeit des SkF in der Erzdiözese Köln unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

## **§ 22 Übergangsregelung**

- (1) Nach Eintragung der Satzungsänderung über die erstmalige Einführung eines dritten Organs namens Aufsichtsrat in der Satzung des SKFM Mettmann e.V. erfolgt die erste Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl des neuen Aufsichtsrats abweichend von § 8 Abs. 2 durch den amtierenden Vorstand des Vereins; in dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Leitung abweichend von § 8 Abs. 5 durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstands oder die Stellvertreterin / den Stellvertreter oder eines anderen Mitglieds des Vorstands.
- (2) Für die erste konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats nach seiner erstmaligen Installierung als Organ gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Mit der Neubestellung des Vorstands durch den neu installierten Aufsichtsrat und Annahme dieses Amtes endet die Amtszeit des amtierenden ehrenamtlichen Vorstands.

---

Diese Satzung beziehungsweise die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.02.2018 beschlossen und am 20.05.2019 durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln genehmigt. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 03.12.2019 unter VR 10647.

Die Satzungserweiterung zu § 19 (10) wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.12.2022 beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 09.05.2023 unter VR 10647.

Die Satzungsänderung zu § 14 (1) und zu § 16 (1) wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2024 beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 08.08.2025 unter VR 10647.